



UNIVERSITAS  
AUSTRIA

Berufsverband für Dolmetschen und Übersetzen  
Interpreters' and Translators' Association

# RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN DES PRAKTIKUMS

# Allgemeines

- Ein Praktikum steht im Zusammenhang mit der Ausbildung der Praktikantin/des Praktikanten.
- **Pflichtpraktika** sind sowohl in Schulen als auch Universitäten vorgeschrieben und in Bezug auf Dauer und Inhalt geregelt.
- Das Praktikum gehört zur Ausbildung, es ergänzt das auf der Uni erworbene Wissen.
- Eine Form des freiwilligen Praktikums ist das **Volontariat**.

# Allgemeines – Rechte und Pflichten

## Unterscheidung **Praktikum als Arbeitsverhältnis** und **Praktikum als Ausbildungsverhältnis**

- Sind die Merkmale eines **Arbeitsverhältnisses** – Weisungsgebundenheit, persönliche Arbeitspflicht, Eingliederung in den Arbeitsprozess, vorgegebene Aufgaben und Zeiten – überwiegend erfüllt, besteht für die Praktikantin / den Praktikanten das Recht auf entsprechendes Entgelt, Entgeltfortzahlung bei Krankheit, Urlaubsanspruch und es gelten die Rechte und Pflichten aus den entsprechenden Rechtsvorschriften (insbesondere Angestelltengesetz, ArbVG, AVRAG, GlbG, ABGB, GewO, Kollektivverträge etc.).

# Allgemeines – Rechte und Pflichten

## Unterscheidung Praktikum als Arbeitsverhältnis und Praktikum als **Ausbildungsverhältnis**

- Stehen Lern- und Ausbildungszwecke und nicht die Verpflichtung zur Arbeitsleistung im Vordergrund, so handelt es sich um ein **Ausbildungsverhältnis**. Dieses unterliegt nicht dem Arbeitsrecht und seinen Regelungen. Es gibt kein Recht auf Mindestbezahlung.
- Gleichzeitig entfallen aber auch persönliche Arbeitsverpflichtungen, die Einhaltung der Arbeitszeiten und die Weisungsgebundenheit seitens der Praktikantin/des Praktikanten. Die allgemeine betriebliche Ordnung sowie Sicherheitsvorschriften müssen von den PraktikantInnen allerdings immer eingehalten werden.

# PraktikantInnen

- Studierende, die eine im Rahmen der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten ohne dafür Geld- und/oder Sachbezüge zu erhalten. Während ihrer Tätigkeit sind sie im Rahmen der Schüler/Studentenunfallversicherung ohne Beitragsleistung des Dienstgebers und ohne Anmeldung zur Sozialversicherung unfallversichert.
  - Keinerlei persönliche Arbeitspflicht, keine Weisungs- und Kontrollunterworfenheit, keine organisatorische Eingliederung in den Betrieb. Fokus = Lern- und Ausbildungszweck und nicht die Arbeitsleistung

# Ferialangestellte

- Werden Studierende als **herkömmliche ArbeitnehmerInnen** in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt, unterliegen sie als DienstnehmerInnen der Pflichtversicherung nach §4 Abs.2 ASVG.
  - Verpflichtung zur persönlichen Arbeitsleistung, weisungsgebunden, organisatorisch in den Betrieb eingegliedert
- Kollektivvertrag gilt
- Sozialversicherungsbeiträge zahlbar
- Ferialarbeiter und Ferialangestellte sind innerhalb der Meldefristen beim zuständigen Krankenversicherungsträger zu melden.

# Zuverdienstgrenze

Studierende mit Familienbeihilfebezug  
10.000€ brutto pro Jahr

Nicht berücksichtigt: 13. und 14. Gehalt,  
einkommenssteuerfreie Bezüge wie  
Sozialhilfe, Studienbeihilfe,  
Kinderbetreuungsgeld und Waisenpensionen

# Besteuerung Auslandspraktika

- Weltweites Einkommen wird vom Staat, in dem man seinen steuerlichen Wohnsitz hat, besteuert
- Empfehlung: vor Beginn eines Auslandspraktikums die steuerliche Situation mit dem Finanzamt/Steuerberater abklären



# Vertragsverhältnisse

- Arbeitsvertrag/Dienstvertrag
  - Freier Dienstvertrag
    - Volontariat

# Vertragsverhältnisse

- Werkvertrag
  - Erfolgsverbindlichkeit
  - typische Tätigkeit als selbstständiger Unternehmer
  - persönliche Unabhängigkeit
  - Unternehmer gestaltet seinen Betrieb selbst, er hat eine Mehrzahl von Auftraggebern, setzt eigene Betriebsmittel ein, ist weisungsfrei und nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert



# Vertragsverhältnisse

## **VORGESCHLAGENE MISCHFORM**

### **(unbezahltes) Volontariat**

für ausbildungsrelevante Praktikumsteile bzw.  
Lernzeiten

+

### **bezahlte (geringfügige) Beschäftigung**

für „verwertbare“ Leistungen des/der Praktikantin

## **EMPFOHLEN**

Genauere Aufzeichnungen über die unterschiedlichen Tätigkeiten führen idealerweise werden diese Aufzeichnungen von beiden Parteien regelmäßig, z. B. am Ende jeder Woche, unterschrieben.

## **UNBEDINGT**

Abschluss einer **Praktikumsvereinbarung**  
(über Praktikumsziele und -zeitraum,  
Ausbildungsteil und verwertbare Tätigkeiten)  
inklusive

**Geheimhaltungsverpflichtung !**